

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.01.2016 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren
für Hilfe- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehr-Gebührensatzung)

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird durch die Gemeindevertretung Velgast folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfreie Einsätze

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen folgender Aufgabenausübungen gebührenfrei:

- vorbeugenden Brandschutz: Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege
- abwehrender Brandschutz: Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen
- Technische Hilfeleistung: Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage I zur Satzung) erhoben.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind darüber hinaus Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere durch Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen und einsturzgefährdeten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Nach § 25 BrSchG ist zum Kostenersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung ist nur der Täter Gebührenschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Abs. 1 Nr. 5 beschriebenen Einsätzen,
 4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 5. die Entschädigung nach § 28 Abs. 6 Satz 3 BrSchG.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach den beim Einsatz der Feuerwehr entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Zu den Sachkosten zählen neben den Fahrzeug- und Gerätekosten auch die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung/ Instandhaltung/ Instandsetzung des Gerätehauses anfallenden Aufwendungen sowie anteilige Personalkosten, die in der Amtsverwaltung im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung für die Freiwillige Feuerwehr entstehen.
- (2) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (u.a. Schaum- und Ölbindemittel) werden (einschließlich der Kosten für Entsorgung) zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch in Form einer Kostenrechnung berechnet.

- (3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für den Kostenersatz (sowohl Sach- als auch Personalkosten) ist zum einen der Bericht für den jeweiligen Einsatz, dem die Einsatzzeit zu entnehmen ist, und der in dieser Satzung festgesetzte Gebührentarif. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet nach deren Rückkehr zum Gerätehaus mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für diesen Zeitraum wird die Einsatzzeit berechnet. Angefangene Stunden zählen voll.
- (4) Für folgende Hilfeleistungen werden Pauschalbeträge erhoben:
- Tragehilfe nach Anforderung durch den Rettungsdienst
 - Notfalltüröffnung nach Anforderung durch Polizei oder Rettungsdienst
 - Einsatz bei Fehllarm durch Brandmeldeanlagen
 - Pauschalbetrag zur Insektenbekämpfung
 - Einsatz LF 16 (Katastrophenschutzfahrzeug)
 - Einsatz Gerätewagen Dekon (Katastrophenschutzfahrzeug)

§ 5

Entstehung und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Einsatzes.
- (2) Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit unzumutbaren Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Der Antrag auf Stundung oder Erlass hat schriftlich zu erfolgen. Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen, aus denen sich die unbillige Härte ergibt.

§ 7
Haftung

- (1) Die Gemeinde Velgast haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, welche die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Gemeinde Velgast haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- und Garantiehafteung ist ausgeschlossen.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Feuerwehr-Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Velgast, 19.05.2016

gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Anlage I

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velgast (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Grundlage:

- Betriebsabrechnungsbogen Freiwillige Feuerwehr Velgast
- § 4 Abs. 4 dieser Satzung

Lfd. Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Höhe der Gebühr in €
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	je Einsatzstunde	12,20
2.	Feuerwehrfahrzeuge		
2.1.	LF 16/ 25	je Stunde	11,92
2.2.	LF 8	je Stunde	3,21
2.3.	LF 8/ TS 8 - STA	je Stunde	2,13
2.4.	je Schlauchhänger	je Stunde	1,79
3.	Tragehilfe nach Anforderung durch den Rettungsdienst	pauschal	80,00
4.	Notfall Türöffnung nach Anforderung durch Polizei oder Rettungsdienst	pauschal	100,00
5.	Einsatz bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	pauschal	300,00
6.	Einsatz zur Insektenbekämpfung (Wespen, Hornissen)	pauschal	100,00
7	Einsatz LF 16 (Katastrophenschutzfahrzeug)	pauschal	10,00
8	Einsatz Gerätewagen Dekon (Katastrophenschutzfahrzeug)	pauschal	10,00